

St. Nikolaus-Schützenbruderschaft



Für Glaube
Sitte und Heimat

Natzungen e.V.

IM BUND HISTORISCHER DEUTSCHER SCHÜTZENBRUDERSCHAFTEN

SATZUNG



§ 1 Name und Sitz

Der Verein trägt den Namen:

St. Nikolaus-Schützenbruderschaft Natzungen e.V.

nachfolgend kurz Bruderschaft genannt. Er hat seinen Sitz in Natzungen, Ortsteil der Stadt Borgentreich und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Warburg unter der Nummer VR 350 eingetragen. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Wesen und Aufgabe

Die Bruderschaft ist eine Vereinigung von Frauen und Männern, die sich zu den Grundsätzen und Zielen des Bundes der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften e.V. in Köln bekennen. Sie ist Mitglied dieses Verbandes, dessen Statut und Rahmensatzung für sie verbindlich sind.

Getreu dem Wahlspruch der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften:

„Für Glaube, Sitte, Heimat“

stellen die Mitglieder der St. Nikolaus-Schützenbruderschaft Natzungen sich folgende Aufgaben:

1. Bekenntnis des Glaubens durch:

Eintreten für die katholischen Glaubensgrundsätze und deren Verwirklichung. Im Geiste der Ökumene haben die Mitglieder anderer christlicher Konfessionen in der Bruderschaft die gleichen Rechte und Pflichten. Ausgleich sozialer Unterschiede im Geiste echter Brüderlichkeit. Werke christlicher Nächstenliebe für Menschen in Not durch Unterstützung und Durchführung von Hilfsprojekten.

2.Schutz der Sitte durch:

Eintreten für christlich Sitte und Kultur im privaten und öffentlichen Leben. Persönlichkeits- und Gemeinschaftsförderung durch die Pflege der Tradition des Sportschießens.

3.Liebe zur Heimat und zum Vaterland durch:

Dienst für das Gemeinwohl aus verantwortungsbewusstem Bürgersinn. Tätige Nachbarschaftshilfe. Pflege der geschichtlichen Überlieferung und des althergebrachten Brauchtums, vor allem das dem Schützenwesen eigentümliche Sportschießen. Heimatpflege und heimatliches Brauchtum.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Die Bruderschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnittes steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Bruderschaft.

Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden, der Auflösung oder Aufhebung ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen nicht zurück. Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die der Bruderschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohen Vergütungen, begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglied der Bruderschaft kann jede Person werden, die das 12. Lebensjahr vollendet hat, wenn sie die Aufnahme schriftlich beantragt und sich zu den Leitsätzen der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften und der vorliegenden Satzung bekennt.

Bei nicht volljährigen Personen ist eine Einverständniserklärung des gesetzlichen Vormundes erforderlich. Das Gesuch um Aufnahme ist an den 1. Brudermeister zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Die jährlichen Beiträge werden im Bankeinzugs - Lastschriftverfahren abgewickelt. Nach der Aufnahme werden die Daten des Mitgliedes unter Beachtung des Datenschutzgesetzes gespeichert.

Die Mitgliedsbeiträge werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 5 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austrittserklärung oder Ausschluss.

Das ausscheidende Mitglied hat auf das Vermögen der Bruderschaft keinen Anspruch. Auch ein Anspruch auf Auseinandersetzung steht ihm nicht zu. Der Beitrag für das laufende Geschäftsjahr ist spätestens beim Ausscheiden zu zahlen.

Der Austritt ist schriftlich zu erklären.

Ein Mitglied kann auf Beschluss des Vorstandes mit einfacher Stimmenmehrheit ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund ist insbesondere dann gegeben, wenn das Mitglied das Ansehen und die Interessen der Bruderschaft oder des Bundes schädigt, oder wenn es mit dem Beitrag mehr als 1 Jahr im Rückstand bleibt. Gegen die Entscheidung des Vorstandes hat das ausgeschlossene Mitglied das Recht der Beschwerde an das Ehrengericht des Bundes der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften.

§ 6 Pflichten und Rechte aus der Mitgliedschaft

Jedes Mitglied ist verpflichtet, den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Jahresbeitrag zu zahlen und sich an den Veranstaltungen zu beteiligen, soweit die Beteiligung vom Vorstand oder der Mitgliederversammlung bekannt gemacht wird. An kirchlichen Veranstaltungen der Bruderschaft sowie am Begräbnis eines Mitgliedes sollten sich alle Mitglieder beteiligen.

Jedes ordentliche männliche Mitglied der Bruderschaft hat nach Erreichen des 18. Lebensjahres das Recht auf den Königsschuss. Alle Mitglieder tragen bei Veranstaltungen der Bruderschaft die Schützenuniform.

§ 7 Jungschützen

Jungen und Mädchen vom 12. bis zum 18. vollendeten Lebensjahr können in einer Jungschützenabteilung zusammengefasst werden.

Jungschützen sind bei der Mitgliederversammlung nicht stimmberechtigt, sie nehmen nur beratend teil. Führungskräfte der Jungschützen können auch über das 18. Lebensjahr hinaus ein Amt versehen.

§ 8 Ehrenmitglieder

Schützen, die sich um die Bruderschaft außergewöhnliche Verdienste erworben haben, können von der Mitgliederversammlung mit 75% Stimmenmehrheit zu Ehrenmitgliedern ernannt werden, die volle Mitgliedsrechte haben, aber von den Mitgliedspflichten befreit sind.

§ 9 Organe der Bruderschaft

Organe der St.- Nikolaus Schützenbruderschaft sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand.

§ 10 Mitgliederversammlung

Jährlich, möglichst im Januar, ist die ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können bei Bedarf einberufen werden. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn ein Zehntel der Mitglieder unter Angabe der Gründe dieses beim 1. Brudermeister beantragt.

Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Brudermeister einberufen und geleitet.

Zur Mitgliederversammlung ist mindestens eine Woche vorher schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einzuladen. Die Bekanntgabe der Einladung erfolgt im Aushangkasten und in der Tagespresse.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Abgestimmt wird durch Handzeichen. Auf Verlangen eines Mitgliedes ist schriftlich abzustimmen.

Zur Annahme des Beschlusses ist die einfache Stimmenmehrheit genügend und erforderlich, soweit nicht diese Satzung anders bestimmt.

Spätestens 8 Tage vor der Mitgliederversammlung sind schriftliche Anträge beim 1. Brudermeister abzugeben.

§ 11 Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Wahl des Vorstandes und der zwei Rechnungsprüfer
2. Beschlussfassung über die Jahresrechnung
3. Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und der Rechnungsprüfer
4. Entlastung des Vorstandes nach Rechnungslegung
5. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
6. Änderung der Satzung
7. Auflösung der Bruderschaft

Zur Änderung der Satzung oder zur Auflösung der Bruderschaft ist die Mehrheit von 75% der abgegebenen Stimmen erforderlich. Anträge und Beschlüsse sind in ein Protokollbuch einzutragen und vom 1. Brudermeister und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 12 Der Vorstand

Der geschäftsführende (gesetzliche) Vorstand besteht aus:

1. 1. Brudermeister
2. 2. Brudermeister
3. Kassierer
4. Schriftführer

Dem erweiterten Vorstand gehören als ordentliche Mitglieder an:

1. Der Präses
2. Der amtierende König
3. Der Jungschützenmeister
4. Der amtierende Prinz (Prinzessin)
5. Der amtierende Schülerprinz (Schülerprinzessin)
6. Die gewählten Offiziere

Die Mitglieder des Vorstandes werden auf 3 Jahre gewählt.

Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.

Je zwei Mitglieder des gesetzlichen Vorstandes sind befugt, die Bruderschaft gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten. Rechtsverbindliche Erklärungen der Bruderschaft werden von zwei Mitgliedern des gesetzlichen Vorstandes abgegeben.

Die Amtsdauer des gesetzlichen Vorstandes erlischt mit der Eintragung des neugewählten Vorstandes im Vereinsregister.

§ 13 Aufgaben des Vorstandes

Aufgaben des Vorstandes sind:

1. Führung der laufenden Geschäfte
2. Rechnungslegung über das laufende Geschäftsjahr
3. Aufstellung eines Haushaltplanes
4. Erstattung der Tätigkeitsberichte
5. Beschlussfassung über Aufnahmeanträge
6. Beschlussfassung über den Ausschluss eines Mitgliedes
7. Wahl der Delegierten für die Organe des Bundes der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften und seiner Untergliederungen
8. Annahme und Bearbeitung von Beschwerden von Mitgliedern
9. Auslegung von Satzungsbestimmungen

Die Vorstandssitzungen werden von 1. Brudermeister einberufen und geleitet. Über die Beschlüsse ist ein Protokollbuch zu führen.

§ 14 Beschlüsse des Vorstandes

Der geschäftsführende Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Brudermeisters.

Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand mit einer Mehrheit von 75% der Vorstandsmitglieder. Die Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder zur Sitzung anwesend sind.

§ 15 Mitglieder des Vorstandes

- | | |
|-------------------------|--|
| 1. Brudermeister | Er ist der Repräsentant der Bruderschaft. Er beruft und leitet die Sitzungen des Vorstandes und die Mitgliederversammlungen. |
| 2. Brudermeister | Er vertritt den 1. Brudermeister im Falle seiner Verhinderung. |
| Oberst | Er organisiert und leitet die Aufzüge der Bruderschaft in der Öffentlichkeit. |
| Major | Er vertritt den Oberst im Falle seiner Verhinderung. |
| Kassierer | Er ist für das gesamte Finanzwesen der Bruderschaft verantwortlich. Er hat alle Einnahmen und Ausgaben mit der Sorgfalt des ordentlichen Kaufmanns aufzuzeichnen und die Belege zu verwahren. Geldmittel sind bankmäßig anzulegen. |
| Schriftführer | Dem Schriftführer obliegt das Schriftwesen der Bruderschaft. Er fertigt die Protokolle über die Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen an. |
| Schießmeister | Er organisiert das Brauchtumsschießen und das sportliche Schießen der Bruderschaft. Er ist verantwortlich für den Schießstand und die dem Verein eigenen Waffen. |
| Jungschützenmeister | Er organisiert und führt die Jungschützen der Bruderschaft. |
| Fähnrich | Der Fähnrich trägt die traditionelle Schützenfahne bei kirchlichen und weltlichen Anlässen. |
| Hauptmann/
Feldwebel | Er lässt Antreten und überwacht Kleiderordnung und Verhalten. |
| Präses | Er wahrt die geistigen, kirchlichen und kulturellen Aufgaben der Bruderschaft |

§ 16 Festveranstaltungen

Höchste Feste der Bruderschaft sind das Königschießen, das Schützenfest sowie das Kinderschützenfest.

Bei diesen Festen wird das historische Brauchtum besonders gepflegt.

Das Schützenfest wird in jedem 2. Jahr am 2. Wochenende im Juli gefeiert. Das Königschießen findet 2 Wochen vorher statt.

Über sonstige Veranstaltungen beschließt die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 17 Kirchliche Veranstaltungen

Die Bruderschaft beteiligt sich geschlossen in Uniform und mit Fahne an der Fronleichnamsprozession und an der Lobprozession.

Die Bruderschaft lässt alljährlich zwei Messen halten; zum Patronatsfest für die verstorbenen Mitglieder der Bruderschaft, zum Schützenfest für die lebenden Mitglieder der Bruderschaft.

Bei den Gottesdiensten nimmt die Fahnenabordnung vorn in der Kirche Aufstellung.

§ 18 Begräbnisordnung

Für jedes verstorbene Mitglied lässt die Bruderschaft eine heilige Messe lesen, an der die Mitglieder möglichst vollzählig teilnehmen sollen.

An der Beerdigung nehmen die Schützenbrüder in Uniform unter Voranführung der Fahne teil.

§ 19 Sportschiessen

Im Rahmen der Freizeitgestaltung pflegt die Bruderschaft das sportliche Schießen insbesondere für die Jungschützen.

Die Bruderschaft beteiligt sich an den sportlichen Schießwettkämpfen auf den verschiedenen Ebenen.

§ 20 Kunst und Kultur

Der Vorstand hat darüber zu wachen, dass die Besitztümer der Bruderschaft, die Wert haben, insbesondere das Königssilber, Urkunden, Fahnen, Waffen und Protokollbücher sorgfältig und sicher aufbewahrt werden.

Die Bruderschaft beteiligt sich an der Pflege christlicher und geschichtlicher Kultur der Heimat.

§ 21 Soziale Fürsorge

Die Bruderschaft schützt ihre Mitglieder durch eine Unfall- und Haftpflichtversicherung.

Die Mitglieder verpflichten sich zur Hilfeleistung in Notfällen. Armen und in Not geratenen Mitgliedern muss der Mitgliedsbeitrag ganz oder teilweise erlassen werden.

Niemand darf von der Mitgliedschaft abgewiesen oder ausgeschlossen werden, weil er arm oder bedürftig ist.

§ 22 Auflösung der Bruderschaft

Im Falle der Auflösung der Bruderschaft fällt das Vermögen an die katholische Kirchengemeinde Natzungen. Diese hat das Vermögen im Sinne dieser Satzung zu verwalten. Vom Vermögen und Inventar ist ein Verzeichnis anzulegen, welches der kath. Kirchengemeinde Natzungen und dem Bischof zu Paderborn zu übergeben ist.

Im Falle einer Neugründung eines Vereins mit gleicher Zielsetzung muss die kath. Kirchengemeinde das Vermögen und das Inventar dem neugegründeten Verein übergeben, wenn dieser gemäß der Abgabenordnung als gemeinnützig anerkannt ist.

Die Bruderschaft ist ohne Beschlussfassung aufzulösen, wenn die Zahl der Mitglieder unter 7 sinkt.

§ 23 Ehrengericht

Streitigkeiten zwischen Mitgliedern und der Bruderschaft bzw. zwischen Mitgliedern untereinander sollen vom Vorstand geschlichtet werden.

Privatstreitigkeiten dürfen nicht geführt werden.

Die Ehrengerichtsordnung des Bundes der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften in ihrer jeweiligen Fassung ist Bestandteil dieser Satzung und für alle Mitglieder der Bruderschaft verbindlich.

§ 24 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 18. Januar 2003 beschlossen und tritt mit der Eintragung im Vereinsregister in Kraft

Natzungen, im Januar 2003

Klaus Zarnitz
(Oberst+ Brudermeister)

Jürgen Saalfeld
(2. Brudermeister)

Ludger Scheideler
(Schriftführer)

Christian Porsch
(Kassierer)